

## **Kirchenasyl hat nichts mit „Untertauchen“ zu tun Eine wichtige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Es geht um Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Abkommens. Wer z. B. in Italien als Flüchtling registriert worden ist und sich danach bis Deutschland durchgeschlagen hat, kann im Prinzip nach Italien abgeschoben werden. Wenn die Person aber sechs Monate in Deutschland legal gewohnt hat, muss der Asylfall auch hier entschieden werden. Eine Abschiebung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Wenn die Person sich aber dem Kontakt mit Behörden entzogen hat und untergetaucht ist, dann verlängert sich diese Frist auf 18 Monate. Innerhalb dieser Frist darf abgeschoben werden. Vor einiger Zeit hatten die Innenminister des Bundes und der Länder entschieden, dass auch Kirchenasyl ein solches „Untertauchen“ darstellt. Kirchengemeinden und Geflüchtete wurden durch diese Entscheidung verunsichert. Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt klargestellt: Diese Entscheidung war rechtswidrig. Kirchenasyl ist kein „Untertauchen“. Wer sechs Monate im Kirchenasyl durchgehalten hat, darf im Rahmen des Dublin-Abkommens nicht abgeschoben werden. Über den Asylanspruch dieser Person muss in Deutschland entschieden werden.

**So fasst der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg die Entscheidung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts zusammen:**

**Ein „Flüchtigsein“ liege vor, wenn der Asylantragsteller „sich für den für die Überstellung zuständigen nationalen Behörden entziehe, um die Überstellung zu vermeiden“. Dieser Fall liege aber gerade nicht vor, wenn den Behörden im offenen Kirchenasyl die Adresse des Asylbewerbers bekannt ist und der Staat deshalb „weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Überstellung durchzuführen“. Die Besonderheiten der deutschen Verwaltungsorganisation ändere dabei nicht die Auslegung des unionsrechtlichen Rechtsbegriffs des „Flüchtigsein“. Damit kann das BAMF die Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren nicht von den üblichen 6 Monaten auf 18 Monate verlängern.**

Quelle: <https://fluechtlingsrat-bw.de/aktuelles/bverwg-kein-fluechtigsein-waehrend-des-kirchenasyls/>

**Vorher hatten bereits Oberverwaltungsgerichte und der Europäische Gerichtshof in diesem Sinn entschieden. Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht mehr angefochten werden. Sechs Monate Kirchenasyl reichen aus!**

Für juristische Laien ist der Beschluss schwer zu lesen. Man muss sich klarmachen, dass das BAMF die Frist von 18 Monaten für Kirchenasyl durchsetzen wollte. Damit war es schon vor dem Verwaltungsgericht in Ansbach und dem bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München gescheitert. Diese Entscheidungen sind jetzt rechtskräftig.

Hier kann die Entscheidung nachgelesen werden:  
BVerwG, Beschluss vom 08.06.2020 - 1 B 19.20  
<https://www.bverwg.de/080620B1B19.20.0>